

# Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 80.

Samstag den 4. Juli

1840.

## Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 997. (1)

Nr. 14613.

### E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums in Laibach. — Betreffend die zu beobachtenden Vorrichtungen bei dem Gifthandel. — Nach den gepflanzten Erhebungen bestanden bisher für die Versendung der Gifte in größern Quantitäten keine besondern Vorschriften, indem die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fast ausschließlich nur den Giftverkauf im Kleinen betreffen. Die Art und Weise, wie die Giftkörper bisher versendet wurden, zeigt sogar bedeutende Mängel; denn wenn auch die in geringerer Menge im Handel vorkommenden, besonders die kostspieligern Gifte sorgfältig in Gläsern verpackt wurden; so sind hingegen die in großer Menge verbrauchten, aber nicht minder gefährlichen Giftkörper, als: z. B. Arsenik, Merkurialien &c. &c., in gewöhnlichen Fässern, und keineswegs mit der nothwendigen Vorsicht versendet worden. — Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat nun ihr Hauptaugenmerk auf die sorgfältige Verpackung der Giftkörper bei Versendungen, um hierdurch jede Verstaubung und Verstreuerung derselben zu verhüten, gerichtet, und findet diesfalls zur künftigen Richtschnur folgende Vorschriften zu erlassen: Die Versendung der Giftkörper in größern Quantitäten hat von nun an bloß in auf den Inhalt eines Centners Arsenik berechneten Fäßchen Statt zu finden. Diese Fäßchen sind von etwas stärkerem weichen Holze anzufertigen, mit wenigstens zwölf mittelst guter Nägel befestigten hölzernen Reifen zu beschlagen, inwendig zuerst mit einer nicht allzugroben Leinwand, und dann mit starkem Schreibpapiere gut auszukleben. Der obere, auch auf eben diese Art inwendig beklebte Boden ist nicht wie gewöhnlich mittelst Abnahme einiger Reifen einzufügen, weil dadurch die innere Ausklebung wieder zerissen würde; sondern derselbe ist in den eigens ange-

fertigten Holz einzupassen, die Fugen sind mit einem aus einem Gemische von leimdicke n Terpentinen und Sägespänen angefertigten Kitt auszustreichen, und mit einem Einlegreife zu befestigen, welcher mit einigen Nägeln verwahrt und auch mit eben diesem Ritze verstrichen werden muß. — Das Fäßchen ist von außen mit der Aufschrift „Gift“ zu bezeichnen. — Dieses wird in Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 20. Mai l. J., Z. 13562, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 19. Juni 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes - Gouverneurs:

Carl Graf zu Welßberg, Raitenan und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau, k. k. Subernialrath.

Z. 998. (1)

Nr. 14852.

### E u r r e n d e.

Bei den vielen Zweifeln und Anfragen, welche die gegenwärtige Abfassung des Absatzes r. des §. 4, des mit dem Gubernial - Umlaufschreiben vom 1. Juni 1821, Z. 6567, kundgemachten hohen Wegmauthnormativs vom 17. Mai 1821, veranlaßt hat, fand die hohe k. k. allgemeine Hofkammer laut Erlasses vom 8. v. M., Z. 10161, im Einverständniß mit der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen, denselben folgendermaßen abzuändern: „r. Alle „Fuhren, mittelst welcher rohe Materialien zum „Behufe der Bearbeitung oder Brennstoffe für „montanistisch - concessionirte Werke, denselben „zugeführt werden, im Orte, wo der Schranken „sich befindet, aber nicht außer denselben.“ — Von dieser an die Stelle des §. 4. lit. r. der Vorschrift vom 17. Mai 1821 getretenen Bestimmung, werden die Werke, welche von dieser Mauthfreiheit Gebrauch zu machen in der

Lage sind, mit dem Bedeuten verständigt, daß solche von der nächsten Pachtperiode an zur Richtschnur zu dienen hat. — Laibach den 19. Juni 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau, k. k. Subernialrath.

Z. 978. (3) ad Nr. 763.

**E u r r e n d e**

des k. k. illyr. Suberniums in Laibach. — Zusammenstellung der von Einkehr-, Schank- und Kaffeh-Wirthen zu beobachtenden Vorschriften. — Das Subernium findet sich durch mannigfache Anlässe bewogen, die von Einkehr-, Schank- und Kaffeh-Wirthen zu beobachtenden Vorschriften zur leichteren Uebersicht in den beifolgenden Zusammenstellungen zu veröffentlichen. — Die darin enthaltenen Anordnungen sind größtentheils im Strafgesetze oder in einzelnen besonderen Bestimmungen wiederholt kundgemacht worden. — Gegen dießfällige Uebertretungen sind die bestehenden Normen nach ihrem Wortlaute und mit ihrer Strafbemessung, wo eine solche vorgezeichnet ist, anzuwenden. Für Fälle, wo die Strafbestimmung bisher mangelte, oder für welche, ungeachtet der einleuchtenden Anstößigkeit und Strafbarkeit, bisher noch nicht ausdrücklich vorgesehen worden ist, werden die Strafen in der beiliegenden Zusammenstellung festgesetzt. — Die Politischen Behörden zur strengen Handhabung dieser, aus öffentlichen Rücksichten so wichtigen Vorschriften aufgefordert. — Laibach am 22. Mai 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landesgouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau, k. k. Subernialrath.

Z. 973. (3) ad Nr. 15649. Nr. 16531.

**K u n d m a c h u n g.**

Wegen Besetzung von zehn Stiftungsplätzen in der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie

in Wien. — In der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie zu Wien sind mit Anfange des Schuljahres 1841 zehn aus der Virgilianischen Stiftung in Salzburg neu errichtete Stiftungsplätze zu besetzen. Zu diesen Plätzen sind arme adelige Jünglinge von alten stiftmäßigen Geschlechtern, aus den Provinzen Steyermark, Kärnten, Tyrol, Böhmen und Oesterreich, mit Einschluß Salzburgs, in der Art berufen, daß für jede dieser Provinzen zwei Stiftungsplätze entfallen, doch müssen sie bereits die Rhetorik mit guten Fortgangs- und Sittenzugnissen zurückgelegt haben, und mit gehörigem Erfolge geimpft seyn, oder die natürlichen Pocken überstanden haben. — Jeder virgilianische Stifftling wird gleich den übrigen Zöglingen des Theresianums gegen das aus dem Stiftungsfonde zu bestreitende übliche Kostgeld, die vollständige Ausbildung und Erziehung, außerdem aber jährlich Einhundert fünfzig Gulden Conv. Münze, als einen Beitrag auf Kleider und andere kleine Auslagen, erhalten. — Diejenigen, welche einen dieser Plätze zu erhalten wünschen, haben ihre, mit den Beweisen ihrer Mittellosigkeit, ihrer Abstammung von einem alten stiftmäßigen Geschlechte einer der genannten Provinzen, mit den Studienzeugnissen und dem Impfscheine belegten Gesuche, entweder unmittelbar oder im Wege der Landesstelle jener Provinz, welcher sie nach dem Domicil ihrer Aeltern angehören, bis längstens 20. Juli 1840 bei der ob der ennsischen Landes-Regierung zu überreichen. — Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Linz am 8. Juni 1840.

Joseph Christian,  
k. k. Regierungs Secretär.

**Kreisämtliche Verlautbarungen.**

Z. 981. (2) ad Nr. <sup>9677</sup>/<sub>909</sub> Nr. 8025.

**V e r l a u t b a r u n g.**

Vermög hoher Subernial-Verfügung vom 12. d. M., Z. 14279, ist der Bedarf der für das vereinte Priesterhaus in Klagenfurt, während des Studienjahres 18<sup>40</sup>/<sub>41</sub>, notwendigen Materialien und sonstigen Erfordernisse im Minuendo-Versteigerungswege beizuschaffen. Die dießfälligen Erfordernisse bestehen nebst den Ausrußpreisen in Folgendem:

Post-Nr.	Beiläufiger Bedarf	Benennung der Material- Gegenstände	Ausschreibungspreis pr. St., Elle u. nach dem vom Klagfr. St. Magistrate erhob. Currentpr.			Hieraus berechnet sich das Geld- Erforderniß mit		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1	350 Ellen	$\frac{7}{8}$ breites uneingelassenes schwarzes Tuch . . .	1	36	—	560	—	—
2	270 "	$\frac{2}{3}$ breiter, schwarzer Perkan . . .	—	34	—	153	—	—
3	280 "	Talarbinden . . .	—	15	—	70	—	—
4	50 Stück	1 Elle lange Mantelschlingen . . .	—	10	—	8	20	—
5	50 "	Olivenknöpfe . . .	—	2	—	1	40	—
6	50 Paar	schwarze Duxerstrümpfe . . .	—	50	—	41	40	—
7	80 "	schwarze Sockenstrümpfe . . .	—	40	—	53	20	—
8	20 "	weißwirmene Männerstrümpfe . . .	—	30	—	60	—	—
9	120 Stück	blaue leinene Sacktücher . . .	—	29	—	58	—	—
10	500 Ellen	1 Elle breite, weiße Lederleinwand . . .	—	22	—	183	20	—
11	600 "	1 " " hanfreistene weiße Hausleinwand . . .	—	23	—	230	—	—
12	60 "	1 " " " schwarze " . . .	—	24	—	24	—	—
13	60 "	Tischzeug . . .	—	24	—	24	—	—
14	60 "	Handtücherzeug . . .	—	16	—	16	—	—
15	60 "	$\frac{7}{8}$ Elle breiten Madrasen, Ueberzugzeug . . .	—	20	—	20	—	—
16	10 Stück	Bettdecken . . .	4	—	—	40	—	—
17	6 "	Bettkissen . . .	2	50	—	17	—	—
18	50 "	Halbcastorhüte . . .	1	50	—	91	40	—
19	700 Pfund	Kerzen mit Baumwollendocht . . .	—	18	—	210	—	—
20	100 "	" mit Garndocht . . .	—	15	2	25	50	—
21	100 "	Baumöl . . .	—	24	—	40	—	—
22	200 Paar	Männer- Handschuhe . . .	2	24	—	480	—	—
23	170 Klaste	gemischtes hartes, gut ausgetrocknetes Brennholz von 12zölliger Scheiterlänge ins Haus gestellt . . .	2	46	—	470	20	—
24	400 "	altstämmiges, gut ausgetrocknetes Föhrenholz von 12zölliger Scheiterlänge ins Haus gestellt . . .	2	6	—	840	—	—
Zusammen						3718	10	—

Die Lieferung wird dem Mindestfordernden überlassen, und die Licitation am 6. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr, in dem Directiones Locale des Priesterhauses, unter Beobachtung nachstehender Bedingnisse, abgehalten werden:

- 1) Müssen alle Lieferungsartikel, wovon die Muster zur Einsicht vorgelegt werden, von guter Qualität und das Talar Tuch fest und farbehaltig seyn. — 2) Sollte der zur bestimmten Zeit abzuliefernde Artikel dem vorgelegten Muster nicht entsprechen, so wird der Ersteher streng verhalten, denselben zurückzunehmen, und dafür ohne Zeitverlust bessere Ware zu stellen; wofern er sich aber hierzu nicht herbeilassen wollte, so steht es der Priesterhaus-Direction frei, den abzustellenden Artikel in der bedungenen Qualität auf Kosten und Gefahr des sich

erklärten Lieferanten dem Alumnate ohne Verzug zu verschaffen. — 3) Ist die zur Abstellung jeder Materialien- Gattung anberaumte Zeit genau einzuhalten. Es muß demnach die erste Hälfte des erforderlichen Tuches, der Leinwand und des Perkans bis 20. August; die zweite Hälfte des Tuches, der Leinwand und des Perkans, dann der Tisch- und Handtücherzeug, die Talarbinden, Mantelschlingen und Olivenknöpfe, die erste Hälfte Kerzen und das auf Kosten des Ersteherers in gut getrocknetem Zustande ins Priesterhaus zu liefernde Brennholz bis 20. September; 80 Paar schwarze Sockenstrümpfe, 120 Paar weißwirmene Männerstrümpfe, 120 Stücke leinene Sacktücher, die erste Hälfte der benötigten Handschuhe, die zweite Hälfte der Kerzen bis 20. October l. J.;

die erforderlichen Halbcastorhüte bis letzten Jänner 1841; 50 Paar schwarze Duxerstrümpfe und die zweite Hälfte der Handschuhe bis letzten März 1841 abgestellt werden. Das Baumöl wird nach Bedarf zu 4 Pfunden vom Erseher abgeholt werden. — 4) Wenn von irgend einem der zu liefernden Artikel vor dem Ausgange des Lieferungs-Contractes eine für das Schuljahr 18<sup>40</sup>/<sub>41</sub> entworfenene Präliminare übersteigende Quantität erforderlich werden sollte, so hat der Lieferant den allfälligen Mehrbedarf ebenfalls um den Licitationspreis beizustellen, dagegen soll er aber nicht berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — 5) Zu dieser Minuendo-Versteigerung wird Jedermann zugelassen, wenn er entweder ein 10 % Badium hinsichtlich jener Artikel, worauf er licitiren will, noch vor dem Anfange der Licitations-Versteigerung erlegt, oder, wenn er sich mit legalen Zeugnissen seiner politischen Obrigkeit ebenfalls noch vor der vorgenommenen Licitations-Versteigerung ausweist, daß er ein hinlänglich bemittelter Mann sey, und die erstandene Lieferung zu leisten vermog. — 6) Die bare Bezahlung der abgelieferten Artikel wird entweder sogleich ganz oder in Raten, je nachdem die Priesterhaus-casse mit dem erforderlichen Geldvorrathe versehen seyn wird, gegen die vom Erseher ausgestellte classenmäßig gestämpelte Quittung geschehen. Ist das Licitations-Protocoll durch die Unterfertigung für den Mindestbieter sogleich, für das Priesterhaus aber erst nach erfolgter Bestätigung der hohen Landesstelle verbindlich; selbe hat also einstweilen die Stelle eines ordentlichen Contractes zu vertreten, mit dem Beifage jedoch, daß in dem Falle, wenn keine förmliche Contracte errichtet würden, und sonach das Licitations-Protocoll die Stelle derselben vertreten sollte, die Erseher verpflichtet sind, dem besagten Protocolle die classenmäßigen Stempel von der nach ihrem Mindestbothe für das zu liefernde Quantum entfallenden Summen beizulegen. Nach beendigter Licitations-Versteigerung wird auch die Vermietzung der Wäschereinigung für das Priesterhaus und die Alumnen hier während des Schuljahres 1840. 1841 behandelt, und für einen Alumnus wöchentlich 16<sup>2</sup>/<sub>3</sub> kr. W. W. Papiergeld angenommen werden. Vor dieser Behandlung können die Bedingungen und auch die Muster der zu liefernden Materialien inzwischen bei der Priesterhaus-Direction eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Klagenfurt den 20. Juni 1840.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
Z. 970 (3) Nr. 4666.

Von dem k. k. Stadt- und Landrecht in Krein wird den Anton Leskowitz'schen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts einert: Es haben wider dieselben bei diesem Gerichte Georg und Paul Persche aus dem Dorfe Radinj, im Bezirke Pölland, Klage auf Zuerkennung des Eigenthumsrechtes einiger Silber-, Effcten, als: 1 Vorleglöffel, 12 Eßlöffel, 12 Paar Bestecke, 5 Kaffeelöffeln und 1 Paar Schußknäuel, eingebracht, und um eine Tagelohnung, welche hiemit auf den 21. September 1840 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird, nachgesucht. Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Anton Leskowitz'schen Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Mathias Burger als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Burger, Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 16. Juni 1840.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

Z. 986. (1) Nr. 5242/XVI.  
V e r l a u t b a r u n g.

Am 16 Juli 1840, Vormittags 9 Uhr wird in der Amtskanzlei der Cameralherrschaft Lack, wegen Hintangabe der Erzeugung von 300 Klafter 30jähigen Buchenbrennholzes im herrschaftlichen Walde Hrasnig, und Zufuhr von jährlichen 101 Klafter dieses Holzes in das herrschaftliche Schloß zu Lack, eine Minuendo-Licitations-Versteigerung abgehalten, und diese Unternehmung für die nächsten drei Jahre 1841, 1842 und 1843 dem Mindestfordernden überlassen werden. — Hiezu werden Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Licitations-Bedingnisse hieramts täglich eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt Lack am 26. Juni 1840.